

TE OGH 2021/3/23 140s141/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** C***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 14. September 2020, GZ 612 Hv 16/19p-41, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** C***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 14. September 2020, GZ 612 Hv 16/19p-41, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde ***** C***** des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde ***** C***** des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 18. Jänner 2019 in H***** als Beamter (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB) mit dem Vorsatz, die Republik Österreich an ihrem Recht auf (ersichtlich gemeint:) Ausschluss nicht verkehrs-, betriebssicherer und umweltverträglicher Fahrzeuge von der Teilnahme am Straßenverkehr zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er

als zur wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG Ermächtigter (vgl US 4), ein positives Gutachten nach § 57a KFG für das Kraftfahrzeug der Marke ***** mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ***** aus-stellte, obwohl dieses einen schweren Mangel, nämlich überhöhte Abgaswerte aufgrund des Fehlens eines Partikelfilters, aufwies, weshalb es nicht den gesetzlichen Erfordernissen der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprach. [2] Danach hat er am 18. Jänner 2019 in H***** als Beamter (Paragraph 74, Absatz eins, Ziffer 4, StGB) mit dem Vorsatz, die Republik Österreich an ihrem Recht auf (ersichtlich gemeint:) Ausschluss nicht verkehrs-, betriebssicherer und umweltverträglicher Fahrzeuge von der Teilnahme am Straßenverkehr zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er als zur wiederkehrenden Begutachtung nach Paragraph 57 a, KFG Ermächtigter vergleiche US 4), ein positives Gutachten nach Paragraph 57 a, KFG für das Kraftfahrzeug der Marke ***** mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ***** aus-stellte, obwohl dieses einen schweren Mangel, nämlich überhöhte Abgaswerte aufgrund des Fehlens eines Partikelfilters, aufwies, weshalb es nicht den gesetzlichen Erfordernissen der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprach.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

[4] Der Verfahrensrüge (Z 4) zuwider wurden durch die Abweisung (ON 40 S 19) des in der Hauptverhandlung am 14. September 2020 gestellten Antrags (ON 40 S 18) auf Einholung eines zweiten Gutachtens eines Sachverständigen „der sich auch mit einem ***** auskennt“, zum Beweis, „dass sehr wohl die Schraube aufgeschraubt“ habe werden können, bei der Prüfung ein Partikelfilter neu eingebaut gewesen sei und die Korrosion sieben Monate später so aussehen könne, Verteidigungsrechte des Angeklagten nicht verletzt. [4] Der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) zuwider wurden durch die Abweisung (ON 40 S 19) des in der Hauptverhandlung am 14. September 2020 gestellten Antrags (ON 40 S 18) auf Einholung eines zweiten Gutachtens eines Sachverständigen „der sich auch mit einem ***** auskennt“, zum Beweis, „dass sehr wohl die Schraube aufgeschraubt“ habe werden können, bei der Prüfung ein Partikelfilter neu eingebaut gewesen sei und die Korrosion sieben Monate später so aussehen könne, Verteidigungsrechte des Angeklagten nicht verletzt.

[5] Denn auf mangelnde Sachkunde des Sachverständigen gegründete Einwendungen (§ 126 Abs 4 zweiter Satz StPO) sind nach Vorliegen eines (schriftlichen) Gutachtens nicht mehr zulässig. Die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen kann daher nur mehr im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens nach § 127 Abs 3 StPO erwirkt werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss die in § 127 Abs 3 erster Satz StPO angeführten Mängel im Befund und im Gutachten (vgl zu diesen RIS-Justiz RS0127941; Hinterhofer, WK-StPO § 127 Rz 35 ff) unter substantzierter Auseinandersetzung mit den vom Sachverständigen vorgenommenen Modifikationen und Ergänzungen schlüssig darlegen (RIS-Justiz RS0117263, RS0115712 [T10]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 373; Hinterhofer, WK-StPO § 126 Rz 138, 162, 174 f). [5] Denn auf mangelnde Sachkunde des Sachverständigen gegründete Einwendungen (Paragraph 126, Absatz 4, zweiter Satz StPO) sind nach Vorliegen eines (schriftlichen) Gutachtens nicht mehr zulässig. Die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen kann daher nur mehr im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens nach Paragraph 127, Absatz 3, StPO erwirkt werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss die in Paragraph 127, Absatz 3, erster Satz StPO angeführten Mängel im Befund und im Gutachten vergleiche zu diesen RIS-Justiz RS0127941; Hinterhofer, WK-StPO Paragraph 127, Rz 35 ff) unter substantzierter Auseinandersetzung mit den vom Sachverständigen vorgenommenen Modifikationen und Ergänzungen schlüssig darlegen (RIS-Justiz RS0117263, RS0115712 [T10]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 373; Hinterhofer, WK-StPO Paragraph 126, Rz 138, 162, 174 f).

[6] Die in der Beschwerde nachgetragenen Argumente sind aufgrund des sich aus dem Wesen des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes ergebenden Neuerungsverbots unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099117).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[8] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). [8] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

[9] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [9] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E131125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0140OS00141.20X.0323.000

Im RIS seit

12.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at